

**Bekanntmachung
des
Ministeriums für Finanzen
Baden-Württemberg**

über die Leistungen nach dem Finanzausgleichsgesetz 2016

vom 18. Mai 2017, Az.: 2-2231.1/120

I. Ausschüttungsquoten und Zuweisungsbeträge

Nach der endgültigen Berechnung der Leistungen nach dem Finanzausgleichsgesetz ergeben sich für das Jahr 2016 folgende Ausschüttungsquoten und Zuweisungsbeträge:

A. Schlüsselzuweisungen

1. an die Gemeinden
 - a) Kommunale Investitionspauschale (§ 4 FAG) 82,85 Euro je gewichtetem Einwohner
 - b) nach der mangelnden Steuerkraft (§ 5 FAG)
69,97 % der Schlüsselzahlen 2016 und
30,03 % des Unterschieds zwischen der Steuerkraftmesszahl und
60 v.H. der Bedarfsmesszahl
2. an die Stadtkreise (§ 7a FAG) 141,54 Euro je Einwohner
3. an die Landkreise (§ 8 FAG) 71,32 % der Schlüsselzahlen 2016.

B. Zuweisungen nach § 11 Absatz 1 FAG

1. an die Stadtkreise 18,53 Euro je Einwohner
2. an die Landkreise
 - 8,30 Euro je Einwohner der Großen Kreisstädte sowie der Gemeinden, die einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 17 LVG angehören,
 - 13,92 Euro je Einwohner der übrigen Gemeinden
3. an die Großen Kreisstädte

8,59 Euro je Einwohner der Großen Kreisstädte, die keiner Verwaltungsgemeinschaft nach § 17 LVG angehören und
3,53 Euro je Einwohner der anderen Großen Kreisstädte

4. an die Verwaltungsgemeinschaften nach § 17 LVG 5,06 Euro je Einwohner.

C. Zuweisungen nach § 11 Absatz 4 FAG (Ausgleich Sonderbehörden - Eingliederungsgesetz)

Die Zuweisungen betragen 124 900 000 Euro. Die Mittel werden nach den in § 11 Absatz 4 FAG festgesetzten Anteilsverhältnissen auf die Stadt- und Landkreise aufgeteilt.

D. Zuweisungen nach § 11 Absatz 5 FAG (Ausgleich Verwaltungsstruktur-Reformgesetz)

Die Zuweisungen betragen 313 313 408 Euro. Die Mittel werden nach den in § 11 Absatz 5 FAG festgesetzten Anteilsverhältnissen auf die Stadt- und Landkreise aufgeteilt.

E. Sachkostenbeiträge an die kommunalen Schulträger (§ 17 i.V. mit § 18 a Absatz 2 FAG)

	Euro je Schüler bzw. Kind
1. Hauptschulen, Werkrealschulen und der Klassen 5 bis 10 der Gemeinschaftsschulen	1 312
2. Realschulen	750
3. a) Gymnasien mit Ausnahme der Progymnasien und der beruflichen Gymnasien	764
b) Progymnasien	761
4. Schulen besonderer Art	750
5. Berufsschulen sowie Berufsfachschulen und Berufskollegs in Teilzeitunterricht, Sonderberufsschulen sowie Sonderberufsfachschulen in Teilzeitunterricht	468
6. Berufsfachschulen und Berufskollegs sowie Berufsschulen in Vollzeitunterricht, Sonderberufsfachschulen sowie Sonderberufsschulen in Vollzeitunterricht, Berufsoberschulen (Mittel- und Oberstufe), beruflichen Gymnasien	1 151
7. Grundschulförderklassen	375

8.	sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren	
a)	mit Förderschwerpunkt Lernen und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	1 716
b)	mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	5 314
c)	mit Förderschwerpunkt Sehen und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	3 950
d)	mit Förderschwerpunkt Hören und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	3 077
e)	mit Förderschwerpunkt Sprache und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	1 605
f)	mit Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	4 788
g)	mit Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	2 194
h)	mit dem Förderschwerpunkt Schüler in längerer Krankenhausbehandlung	506.

F. Zuweisungen an die Stadt- und Landkreise zur Durchführung der Schülerbeförderungskostenerstattung (§ 18 Absatz 3 FAG)

Der Zuweisungsbetrag beträgt 192,3 Millionen Euro. Er wird nach den in der Anlage 1 zu § 18 FAG enthaltenen Anteilsverhältnissen auf die Stadt- und Landkreise aufgeteilt.

G. Fremdenverkehrslastenausgleich (§ 20 FAG)

Die pauschalen Zuweisungen an die nach dem Kurortegesetz anerkannten Fremdenverkehrsgemeinden mit mehr als 50 000 kurtaxepflichtigen Übernachtungen im Jahr 2012 betragen 0,17 Euro je kurtaxepflichtiger Übernachtung.

H. Laufende Zuweisungen für die Unterhaltung und den Neu-, Um- und Ausbau von Straßen, die sich in der Baulast der Landkreise befinden (§ 25 FAG)

Die Landkreise erhalten

Euro je km

1. für jeden Kilometer ohne Ortsdurchfahrten bis zu der Zahl, die sich aus der Teilung der Einwohner-

	zahl durch Tausend ergibt	7 700
2.	für jeden weiteren Kilometer bis zu der in Nr. 1 genannten Zahl sowie für die Ortsdurchfahrten	9 600
3.	für jeden weiteren Kilometer	11 500
4.	für die nach dem 31.12.1983 im Rahmen einer Umstufungsaktion zu Kreisstraßen abgestuften Landesstraßen	13 100.

I. Laufende Zuweisungen für die Unterhaltung von Straßen, die sich in der Baulast der Gemeinden befinden (§ 26 FAG)

Die Gemeinden erhalten

	Euro je km	
1.	für jeden Kilometer Gemeindeverbindungsstraßen	2 600
2.	für jeden Kilometer Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen	6 300
3.	für jeden Kilometer Kreisstraßen (ohne Ortsdurchfahrten)	3 700
4.	für jeden Kilometer Kreisstraßen, die nach dem 31.12.1983 im Rahmen einer Umstufungsaktion von Landesstraßen zu Kreisstraßen abgestuft worden sind	6 800.

J. Pauschale Investitionszuweisungen nach § 27 Absatz 1 FAG

Die pauschalen Zuweisungen nach § 27 Absatz 1 FAG betragen je ha Gemeindefläche 8,48 Euro.

K. Zuweisungen zur Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs (§ 28 FAG)

Die Zuweisungen betragen 15 Millionen Euro. Sie werden zu einem Drittel nach dem Verhältnis der Einwohner und zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis der Fläche nach dem Stand am 30. Juni des vorangegangenen Jahres auf die Stadt- und Landkreise aufgeteilt.

L. Zuweisungen zu den Ausbildungskosten (§ 29 Absatz 1 FAG)

Die Zuweisungen betragen 5 570 Euro je Auszubildendem.

M. Familienleistungsausgleich (§ 29 a FAG)

Die Zuweisungen nach § 29 a FAG betragen unter Berücksichtigung der Abrechnungen für Vorjahre 458 160 768 Euro. Sie werden nach den Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer auf die Gemeinden aufgeteilt.

N. Kindergartenlastenausgleich (§ 29 b FAG)

Die Zuweisungen betragen unter Berücksichtigung der Abrechnungen für Vorjahre und der Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche 528 989 093 Euro. Je umgerechnetem Kind werden 2 444,09 Euro zugewiesen.

O. Förderung der Kleinkindbetreuung (§ 29 c FAG)

Die Zuweisungen betragen unter Berücksichtigung der Abrechnungen für Vorjahre 724 227 449 Euro. Je umgerechnetem Kind werden 12 842,68 Euro zugewiesen.

P. Erstattungen nach § 39 Absatz 18 FAG

Die Erstattungen der Landkreise betragen je

1. Beamtin bzw. Beamten des mittleren Dienstes	40 940 Euro
2. Ruhestandsbeamtin bzw. Ruhestandsbeamten des mittleren Dienstes	29 890 Euro
3. Witwer einer Beamtin bzw. Witwe eines Beamten des mittleren Dienstes	18 010 Euro
4. Beamtin bzw. Beamten des gehobenen Dienstes	52 630 Euro
5. Ruhestandsbeamtin bzw. Ruhestandsbeamten des gehobenen Dienstes	38 420 Euro
6. Witwer einer Beamtin bzw. Witwe eines Beamten des gehobenen Dienstes	23 160 Euro
7. Beamtin bzw. Beamten des höheren Dienstes	70 100 Euro.

II. Finanzausgleichsumlage

Die Finanzausgleichsumlage richtet sich nach § 1 a Absatz 2 FAG.

III. Abrechnung

Die Leistungen werden je um die Teilzahlungen für das 1. bis 4. Vierteljahr 2016 gekürzt. Die sich aus der Abrechnung ergebenden Nachzahlungen bzw. Rückforderungen werden zusammen mit der Teilzahlung für das 2. Vierteljahr 2017 abgewickelt.